



Seminare für Hegeringleiter 2013

Beitrag des ML 2013

Folke Hein

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Gemäß derzeit geltendem Bundesjagdgesetz gehören Eigentümer von Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 75 ha einer Jagdgenossenschaft an und müssen die Jagd durch Dritte dulden. Hiergegen hat sich ein Eigentümer gewandt, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt.

In seinem Urteil aus dem Juni 2012 hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die mit der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verbundene Pflicht eines Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück zu dulden, obwohl aus Sicht des Grundeigentümers eigene ethische Motive der Jagd entgegen stehen, gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention entgegenstehen und eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums festgestellt.

Die Bundesrepublik hat als Unterzeichnerstaat der Menschenrechtskonvention die Pflicht, das Urteil umzusetzen und eine konventionskonforme Rechtslage herzustellen.

Wir haben den Landkreisen unsere Rechtsauffassung zum Umgang mit eingehenden Anträgen mitgeteilt. Entscheidungen über eine Befriedung können derzeit nicht gefällt werden, da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht dies etwas anders und hat eine einstweilige Verfügung erlassen, dass der Befriedung mit Blick auf die zu erwartende Rechtslage stattzugeben ist.

Er liegt derzeit ein Gesetzentwurf vor (Drucksache des Bundesrate 812/12), der vorsieht, dass eine neuer § 6 a eingeführt wird, der die Überschrift „Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen“ trägt. Es wurde die Möglichkeit der Befriedung gewählt, da diese die Größe der Jagdbezirke selbst nicht in Frage stellt.

Folgende Eckpunkte enthält der Entwurf, zu dem der Bundesrat inzwischen Stellung genommen hat:

Jede natürliche Person kann einen Antrag auf Befriedung stellen. Er oder Sie muss glaubhaft machen, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.

Dies ist kein ausdrücklicher Selbstläufer, ethische Gründe liegen nicht vor, wenn der Antragsteller die Jagd selbst ausübt, oder zum Zeitpunkt der Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Da die Befriedung erhebliche Auswirkungen auf den Jagdbezirk haben kann, ist diese zu versagen, wenn das Ruhen der Jagd auf der beantragten Fläche im Verhältnis zur Fläche des Jagdbezirks

- die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.
- des Schutzes der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
- des Naturschutzes und der Landespflege,
- des Schutz vor Tierseuchen oder
- der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Zudem ist eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter sowie angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie TÖB vorgesehen.

Bei einer Entscheidung für eine Befriedung soll diese Wirkung erfahren mit Ende des Jagdpachtvertrages, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist (wann auch immer das sein soll) auch früher, jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres.

Die Befriedung kann auch wieder erlöschen. Dies geschieht z.B. bei Übergang des Eigentums, wenn nicht der Dritte innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ebenfalls einen Antrag stellt.

Der Gesetzentwurf enthält flankierende Regelungen zum Thema Wildschäden. Es ist vorgesehen, dass Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, von dem Antragsteller anteilig seiner Flächengröße mit zu ersetzen hat, außer das schädigende Wild kommt auf seiner Grundfläche nicht vor oder der Schaden wäre auch ohne Befriedung eingetreten. Er selbst hat keinen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens.

Grundsätze der Wildfolge sind entsprechend der sonstigen befriedeten Bezirke anzuwenden.

Niedersachsen hat sich im Bundesrat dafür eingesetzt, dass überjagende Hunde, sofern dieses unbeabsichtigt geschieht, zu dulden sind. Drückjagden als bewährte Form der Jagdausübung sollten aus Sicht des ML weiterhin möglich sein.

Wald und Wild

Das Thema Wald und Wild bleibt weiterhin aktuell. Die Aussage in der Erklärung, die deutlich heraushebt, dass der Wildbestand mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft im Einklang stehen muss, hat weiterhin Bestand. Die Erklärung soll weiterhin mit Leben erfüllt werden. Gerade auch, da die Zahl der Brennpunkte zum Thema Wald und Wild nicht weniger werden.

Aus der Erklärung ergeben sich für ML folgende Aufgaben:

- Einsetzung der Wald-Wild-Kommission

Von vielen der Verbände als sehr wichtig gefordert - aber mit geringer Nachfrage belegt. Sie hat erstmalig ein einem Vor-Ort-Termin getagt.

Schade, dass sich der Jagdpächter, der schriftlich geäußert hat, bei ihm sei alles in Ordnung, sich der Diskussion nicht gestellt hat und von einer vorgefassten Meinung der WWK-Angehörigen ausgegangen ist.

Dem ist mitnichten so, warum auch. Es geht darum die örtlichen Verhältnisse in Augenschein zu nehmen, fachlich zu erörtern, das Problembewusstsein zu fördern, die Beteiligten ins Gespräch zu bringen, gegensätzliche Auffassungen zu vermitteln und Empfehlungen auszusprechen.

- Gestaltung einer möglichen (Muster-) Satzung für Hegegemeinschaften

Lange angekündigt, noch nicht umgesetzt und jetzt erstmal zurückgestellt bis klar wird, was am Jagdgesetz alles geändert werden soll - wird so unsere Vorstellung dann bindender Bestandteil der Ausführungsbestimmungen

Insbesondere zur Frage der Zwangsmaßnahmen der Hegegemeinschaften zur Durchsetzung der Abschusspläne enthalten die derzeitigen Satzungen vielfach keine durchsetzbaren Formulierungen, diese gilt es bei der nächsten Änderung der AB-NJagdG anzupassen.

- Weitergabe von Informationen im Rahmen von Dienstbesprechungen und Fortbildungen,
 - Bewilligung der Abschusspläne erfolgt vor dem Hintergrund überhöhter Wildbestände in beantragter Höhe ohne Reduzierung durch Jagdbehörde;
 - Erfüllung des Abschussplanes darf bei Hegegemeinschaften durch die Abschussaufteilung auf die Reviere nicht behindert werden;
 - Beteiligungspflicht der Jagdgenossenschaften bei der Abschussplanaufstellung von Hegegemeinschaften;

- Praktische Umsetzung der Einführung des körperlichen Nachweises im Bereich der Brennpunkte.
- Nichtahndung des Rehbockabschusses nach 15. Oktober, solange dieses eine einzelne Ausnahme ist. Dieses gilt ausdrücklich nicht für mehrmalige Verstöße;
- Anteil Verkehrsunfallwildes;
-

Wesentlicher Bestandteil des Wald-Wild-Konfliktes ist jedoch auch die menschliche Komponente, dabei insbesondere auch die Frage von Informationen. Informationen können dabei weiterhelfen. Wild und Hund hat sich des Themas angenähert mit einer 100 seitigen Broschüre. Aus meiner Sicht zu lang, hier wird noch etwas Passenderes erarbeitet werden müssen.

Unser Ziel muss es sein, Grundeigentümer und Revierinhaber auf Augenhöhe miteinander sprechen zu lassen, nur so können Irritationen verhindert und gleiche Situationen auch gleich behandelt werden.

Verwendung bleifreier Jagdmunition

Aus dem ML verfolgen wir das Thema und beabsichtigen auf wissensbasierter Grundlage alle Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und damit den politischen Entscheidungsträgern eine fachliche Grundlage zu liefern.

Untersucht werden:

1. Risiken der Alternativen in toxikologischer und ökotoxikologischer Hinsicht;
2. Feststellung der Hintergrundbelastung;
3. Verzehrverhalten von Jägerfamilien;
4. Tierschutz bei Verwendung bleifreier Munition;
5. Lösungen bei den Unterschieden im Geschossaufbau;

Niedersachsen beteiligt sich bei der Untersuchung von bleifrei und bleihaltig erlegtem Wild auf den Gehalt von Blei, Zinn, Zink und Kupfer mit drei der sechs Untersuchungsgebiete. Es sollen zu diesem Zweck in Niedersachsen 1440 Stk Reh- und Schwarzwild beprobt werden.

Dunckerscher Muskelegel, Schweinepest, Aujetzkische Krankheit...

Auch wenn derzeit in Niedersachsen keine flächigen Probleme mit Krankheiten. Dennoch hier der Hinweis auf die Möglichkeit, sich über das LAVES (www.tierseuchen.niedersachsen.de) oder die Internetseiten des Bundesamtes für Risikobewertung (www.bfr.bund.de) über aktuelle Auftreten und die Verbreitung zu informieren.

Jägerprüfungsverordnung

Die Verordnung ist in Kraft.

Nun treten in der Umsetzung die ersten Fragen auf, insbesondere dort, wo es auch in der Ablauforganisation Neuerungen gibt, also mit der Anerkennung von Prüfungsabschnitten.

Vorab der grundsätzliche Hinweis:

Ist in einer Schießdisziplin auch die einmalige Wiederholung nicht erfolgreich, sind bei einer neuen Jägerprüfung die gesamten Abschnitte, d. h. beim Schießen nicht nur eine Disziplin - z.B. Kugel, sondern alle Disziplinen neu zu bestehen.

Die Reihenfolge der Abschnitte ist frei wählbar. Es ist nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlich-praktischen Prüfung, dass der Abschnitt Schießen bestanden wird.

Fälle, die an uns als Fachaufsicht herangetragen werden:

Fall 1

Im Oktober Schießprüfung, im Dezember schriftlich und mündlich-praktisch, eingeschoben wird nun eine zweite - neue - Prüfung. Diese beginnt mit dem Schießen und schriftlich und mündlich praktisch werden gleichzeitig mit der ersten Prüfung im Dezember abgehandelt.

Es bleibt zunächst offen, welche Prüfung im Dezember fortgesetzt wird. Damit ist auch nicht eindeutig, welche der Prüfungsabschnitte bei einer Folgeprüfung anerkennungsfähig wären.

Aus Sicht des ML ist bei der Anmeldung für eine Prüfung durch den Prüfling mitzuteilen, welche Prüfungsabschnitte aus einer unmittelbar vorangegangenen Prüfung er angerechnet haben möchte. Dabei muss er den Nachweis mit dem Bescheid des zuvor prüfenden Landkreises vorlegen bzw. des Landkreises zusichern, dass die erste Prüfung durch ihn abgebrochen wird.

Gleiches gilt, wenn der Prüfling während einer laufenden Prüfung den Landkreis wechselt und sich dort zu seiner zweiten Prüfung anmeldet. Nach hiesiger Auffassung muss er schriftlich mitteilen, dass er die begonnene Jägerprüfung abgebrochen und ob er sich Prüfungsabschnitte der vorherigen Prüfung anrechnen lassen will. Ein Hin- und Herwechseln, nur um Zeit zu sparen, ist nicht möglich.

Auch im Hinblick auf die Kosten einer Organisation der Prüfung, sollte die Zahl der angebotenen Prüfungstage minimiert werden. Es bietet sich z.B. an, sich mit anderen Landkreisen zusammenzuschließen oder aber zumindest nach der gesamten Jägerprüfung alle Abschnitte in einer Wiederholungsprüfung an einem Tag anzubieten.

Fall 2

Fällt ein Prüfling bei der Prüfung zu den Sicherheitssignalen durch, so ist er von der Teilnahme an der weiteren - danach stattfindenden - mündlich-praktischen Prüfung ausgeschlossen. Er hat dann die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden!

Fall 3

Es besteht die Möglichkeit, durch die Prüfung zu fallen, wenn in den Fachgebieten 1 und 2 der Mittelwert aus schriftlicher und mündlich-praktischer Prüfung schlechter als 4,4 ist.

Gleichzeitig kann der Mittelwert in den einzelnen Abschnitten jedoch deutlich besser sein, z.B. 2,5. Kann er sich nun beide Abschnitte, die bestanden sind, anerkennen lassen? Nein, denn die Abschnitte in ihrer Mittelwertbildung würden wiederum zum Durchfallen führen. Es kann nur einer der beiden Abschnitte anerkannt werden. In der Regel wird der gewählt werden, der die besseren Noten, insbesondere in den Fächern 1 und 2 enthält, weil diese für eine künftige Mittelwertberechnung in die nächste Prüfung mitgenommen werden.

Damit wird auch deutlich, dass der Bescheid, den der durchfallende Prüfling erhält, in jedem Falle auch die Einzelnoten aus den einzelnen Fachgebieten des anrechenbaren Prüfungsabschnittes enthalten muss, damit bei der nächsten Prüfung hier eine saubere Abprüfung des Nichtbestehens gewährleistet ist.

Fall 4

Ist im Fachgebiet 2 im Umgang mit der Waffe in der mündlich-praktischen Prüfung ein Fehler begangen worden, der geeignet war, sich selbst oder andere zu gefährden, so ist die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden. Auch wenn die Durchschnittsnote des mündlich-praktischen Prüfungsabschnitts nicht schlechter als 4,4 ist, kann das Ergebnis dieses Abschnittes nicht auf eine neue Jägerprüfung angerechnet werden.